

ist eine Prüfung (extern) auf der Grundlage der gültigen Ausbildungsprogramme abzulegen. Dies gilt nicht, soweit § 15 zutrifft. Die Zuerkennung einer Berufsbezeichnung ohne Ablegen einer Prüfung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Anträge auf Erwerb der Zeugnisse gemäß Abs. 1 sind von den Offizieren des aktiven Wehrdienstes auf dem Dienstweg über die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte, von Offizieren der Reserve und außer Dienst über das für sie zuständige Wehrbezirkskommando, an die zuständige Offiziersschule zu richten.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) für Offiziere des aktiven Wehrdienstes
 - ein Vorschlagsblatt (Vordruck Nr. 02 331) durch den unmittelbaren Vorgesetzten
 - bestätigte Abschriften von Zeugnissen und Bescheinigungen über den Besuch von militärischen Schulen und Qualifizierungslehrgängen
 - bestätigte Abschriften über erworbene zivilberufliche Qualifikationen
- b) für Offiziere der Reserve und außer Dienst
 - bestätigte Abschriften von Zeugnissen und Bescheinigungen über den Besuch von militärischen Schulen und Qualifizierungslehrgängen
 - bestätigte Abschriften über erworbene zivilberufliche Qualifikationen
 - eine Beurteilung und Nachweis über die berufliche Entwicklung und Qualifikation nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst
 - Stellungnahme des Chefs des Wehrbezirkskommandos.

(4) Die Offiziersschulen haben die Antragsteller über Studieninhalt und über die Prüfungsanforderungen zu informieren.

(5) Die Freistellung der Offiziere der Reserve und außer Dienst für die Ablegung der Prüfung erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.*

(6) Die Kommandeure der Offiziersschulen haben über die Zulassung und den Zeitpunkt der Prüfung innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden und dem Antragsteller hierüber eine Mitteilung zu geben.*

II. Abschnitt

Die Anerkennung von in der Nationalen Volksarmee erworbenen Qualifikationen bei der Aufnahme einer Tätigkeit nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

§ 5

(1) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst der Berufs- / Soldaten ist vorrangig von den in der Anlage 4 (Offiziere) und in den Anlagen 5 und 6 (Unteroffiziere) aufgeführten Einsatzmöglichkeiten auszugehen.

(2) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sich beruflich zum Facharbeiter qualifizieren, den Abschluß der Zehnklassigen Allgemeinbildenden Polytechnischen

* § 9 der Externenprüfungsordnung vom 15. November 1960 (GBl. II S. 503)

Oberschule bzw. das Abitur erwerben, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Staatsbürgerkunde befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluß des Programms

- der politischen Schulung der Unteroffiziere für die zehnte Klasse und
- der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung der Offiziere für das Abitur

nachweisen (Anlage 8). Im Zeugnis ist im Fach Staatsbürgerkunde der Vermerk „befreit“ einzutragen.

III. Abschnitt

Der Erwerb von Abschluß- und Befähigungszeugnissen für die Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei durch Angehörige der Volksmarine der Nationalen Volksarmee

§ 6

(1) Den Angehörigen der Volksmarine wird auf dem Gebiet der Seeschifffahrt bzw. der Hochseefischerei anerkannt:

- a) die Seefahrtszeit und die erworbene Qualifikation
- b) die Dienstzeit der Matrosen und Unteroffiziere (Soldaten auf Zeit) der seemännischen Laufbahn bei nachgewiesener 30monatiger praktischer Seefahrtszeit als teilweise Berufsausbildung als Vollmatrose bzw. Matrose der Hochseefischerei. Zwecks Ablegung der Facharbeiterprüfung ist eine 6monatige Beschäftigung als Decksmann zur Aneignung der Kenntnisse im Umgang mit der Ladung und dem Ladegeschirr erforderlich
- c) die Dienstzeit der Matrosen und Unteroffiziere der Nachrichtenlaufbahn als vollwertige Berufsausbildung in den entsprechenden Ausbildungsberufen
- d) die Dienstzeit der Unteroffiziere (Soldaten auf Zeit) der verschiedenen Laufbahnen mit abgeschlossener Maatenausbildung als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für die Seeschifffahrt und Hochseefischerei ■*
- e) die Dienstzeit der Unteroffiziere, die als Berufssoldaten dienen (Obermeister/Stabsobermeister), als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für die Seeschifffahrt und Hochseefischerei
- f) das Zeugnis der Offiziersschule der Volksmarine für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für die Seeschifffahrt und Hochseefischerei.

(2) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für die Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei sind die in den Anlagen 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(3) Soweit die Voraussetzungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen entsprechend den Anlagen 2 und 3 führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt werden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen auf Antrag des Bewerbers spätestens bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Verbandskommandeure auszustellen.

(4) Über den Erwerb des Befähigungszeugnisses als Nautischer Offizier in Großer Hochseefischerei „B 5“ wird durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik individuell entschieden.